

TE Vwgh Beschluss 2021/4/30 Ra 2020/05/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

VStG §32 Abs2

VStG §44a Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bayjones und die Hofrätinnen Mag. Rehak und Dr. Leonhartsberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Wölfl, über die Revision der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in 1030 Wien,

Radetzkystraße 2, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13. Juli 2020, LVwG-2019/44/1152-6, betreffend Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Reutte; mitbeteiligte Partei: C W in P, vertreten durch Ing. Dr. Joachim Stock, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 8), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis vom 18. März 2019 erkannte die belangte Behörde den Mitbeteiligten der Übertretung des § 79 Abs. 1 Z 9 iVm § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) für schuldig, weil er es als Inhaber eines näher bezeichneten Unternehmens zu verantworten habe, an einem näher bezeichneten Ort am 11. April 2018 (Zeitpunkt des Lokalausweises) eine Behandlungsanlage (zumindest teilweise) errichtet und betrieben zu haben, ohne im Besitz der nach § 37 AWG 2002 erforderlichen Genehmigung gewesen zu sein. Mit Eingabe vom 18. April 2018 sei um die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallzwischenlagers inklusive Abfallbehandlung an dem näher bezeichneten Ort angesucht worden. Die belangte Behörde verhängte über den Mitbeteiligten eine Geldstrafe in der Höhe von € 4.200,-- (und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und zehn Stunden). Mit Straferkenntnis vom 18. März 2019 erkannte die belangte Behörde den Mitbeteiligten der Übertretung des Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 37, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) für schuldig, weil er es als Inhaber eines näher bezeichneten Unternehmens zu verantworten habe, an einem näher bezeichneten Ort am 11. April 2018 (Zeitpunkt des Lokalausweises) eine Behandlungsanlage (zumindest teilweise) errichtet und betrieben zu haben, ohne im Besitz der nach Paragraph 37, AWG 2002 erforderlichen Genehmigung gewesen zu sein. Mit Eingabe vom 18. April 2018 sei um die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallzwischenlagers inklusive Abfallbehandlung an dem näher bezeichneten Ort angesucht worden. Die belangte Behörde verhängte über den Mitbeteiligten eine Geldstrafe in der Höhe von € 4.200,-- (und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und zehn Stunden).

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) der dagegen erhobenen Beschwerde - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ein. Weiters sprach es aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) der dagegen erhobenen Beschwerde - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG ein. Weiters sprach es aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, der Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung und im Straferkenntnis erschöpfe sich im Wesentlichen in einer Wiedergabe der übertretenen Norm. Eine nähere Konkretisierung und Individualisierung der Tat finde sich nicht. Es fehle jegliche Umschreibung um beurteilen zu können, um welche Art von Betriebsanlage es sich gehandelt habe und welchen Bewilligungstatbestand sie allenfalls erfüllt haben sollte. Anhand des Straferkenntnisses könne nicht beurteilt werden, ob im Tatzeitpunkt am Tatort eine nach § 37 AWG 2002 bewilligungspflichtige Behandlungsanlage errichtet und betrieben worden sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, der Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung und im Straferkenntnis erschöpfe sich im Wesentlichen in einer Wiedergabe der übertretenen Norm. Eine nähere Konkretisierung und Individualisierung der Tat finde sich nicht. Es fehle jegliche Umschreibung um beurteilen zu können, um welche Art von Betriebsanlage es sich gehandelt habe und welchen Bewilligungstatbestand sie allenfalls erfüllt haben sollte. Anhand des Straferkenntnisses könne nicht beurteilt werden, ob im Tatzeitpunkt am Tatort eine nach Paragraph 37, AWG 2002 bewilligungspflichtige Behandlungsanlage errichtet und betrieben worden sei.

4

Um dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG zu genügen, wäre es erforderlich gewesen, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtete und betriebene genehmigungspflichtige Betriebsanlage genau zu umschreiben

(Hinweis auf VwGH 27.6.2007, 2006/04/0131). Aus dem Umstand, dass der Mitbeteiligte nach dem Tatzeitpunkt für den Tatort einen Bewilligungsantrag für eine ortsfeste Behandlungsanlage gestellt habe, könne nicht zwingend auf den Betrieb einer derartigen Anlage im Tatzeitpunkt geschlossen werden. Die Behandlungsanlage könnte nämlich, wie vom Mitbeteiligten behauptet, zunächst als mobile Behandlungsanlage iSd § 52 AWG 2002 betrieben und erst später auf den ortsfesten Betrieb umgestellt worden sein. Ohne nähere Konkretisierung der Tat könne auch nicht festgestellt werden, ob es sich allenfalls um eine gewerberechtliche Behandlungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung bzw. zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen gehandelt habe, die von der Bewilligungspflicht nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 ausgenommen sei. Das Verwaltungsgericht könne einen fehlerhaften Abspruch nur richtigstellen oder ergänzen, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt worden sei. Gegenüber dem Mitbeteiligten sei jedoch keine Verfolgungshandlung gesetzt worden, die die relevanten Sachverhaltselemente für eine Bestrafung nach § 37 iVm § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 umfasst habe. Das Straferkenntnis sei daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Um dem Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG zu genügen, wäre es erforderlich gewesen, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtete und betriebene genehmigungspflichtige Betriebsanlage genau zu umschreiben (Hinweis auf VwGH 27.6.2007, 2006/04/0131). Aus dem Umstand, dass der Mitbeteiligte nach dem Tatzeitpunkt für den Tatort einen Bewilligungsantrag für eine ortsfeste Behandlungsanlage gestellt habe, könne nicht zwingend auf den Betrieb einer derartigen Anlage im Tatzeitpunkt geschlossen werden. Die Behandlungsanlage könnte nämlich, wie vom Mitbeteiligten behauptet, zunächst als mobile Behandlungsanlage iSd Paragraph 52, AWG 2002 betrieben und erst später auf den ortsfesten Betrieb umgestellt worden sein. Ohne nähere Konkretisierung der Tat könne auch nicht festgestellt werden, ob es sich allenfalls um eine gewerberechtliche Behandlungsanlage zur ausschließlichen stofflichen Verwertung bzw. zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen gehandelt habe, die von der Bewilligungspflicht nach Paragraph 37, Absatz eins, AWG 2002 ausgenommen sei. Das Verwaltungsgericht könne einen fehlerhaften Abspruch nur richtigstellen oder ergänzen, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt worden sei. Gegenüber dem Mitbeteiligten sei jedoch keine Verfolgungshandlung gesetzt worden, die die relevanten Sachverhaltselemente für eine Bestrafung nach Paragraph 37, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer 9, AWG 2002 umfasst habe. Das Straferkenntnis sei daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Die Amtsrevision erweist sich als nicht zulässig:

10

Nach ständiger hg. Judikatur sind maßgebliche Gesichtspunkte bei der Konkretisierung der Tat - und der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0075, mwN) - die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und die Vermeidung der Gefahr einer Doppelbestrafung. § 44a Z 1 VStG ist - unter Rechtsschutzüberlegungen - dann entsprochen, wenn im Spruch des Strafbescheides dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0305; 7.8.2019, Ra 2019/06/0121, jeweils mwN). Nach ständiger hg. Judikatur sind maßgebliche Gesichtspunkte bei der Konkretisierung der Tat - und der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde vergleiche , etwa VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0075, mwN) - die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und die Vermeidung der Gefahr einer Doppelbestrafung. Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG ist - unter Rechtsschutzüberlegungen - dann entsprochen, wenn im Spruch des Strafbescheides dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden vergleiche , VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0305; 7.8.2019, Ra 2019/06/0121, jeweils mwN).

11

Ausgehend von dieser Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse von Delikt zu Delikt und nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall unterschiedlich zu beurteilen, wobei eine derartige - notwendigerweise einzelfallbezogene - Beurteilung im Regelfall nicht revisibel ist (vgl. wiederum VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0305, sowie etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2017/11/0301, jeweils mwN). Ausgehend von dieser Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse von Delikt zu Delikt und nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall unterschiedlich zu beurteilen, wobei eine derartige - notwendigerweise einzelfallbezogene - Beurteilung im Regelfall nicht revisibel ist vergleiche , wiederum VwGH 26.2.2020, Ra 2019/05/0305, sowie etwa VwGH 13.12.2018, Ra 2017/11/0301, jeweils mwN).

12

Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt, der Tatvorwurf erschöpfe sich im Wesentlichen in einer Wiedergabe der übertretenen Norm; eine nähere Konkretisierung und Individualisierung der Tat finde sich nicht. Damit fehle jegliche Umschreibung um beurteilen zu können, um welche Art von Betriebsanlage es sich gehandelt habe und welchen Bewilligungstatbestand sie allenfalls erfüllt habe.

13

Dass die Tatumschreibung Rückschlüsse auf die Art der betriebenen Anlage zulassen muss, ist schon vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht zitierten Judikatur (Hinweis auf VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0054), wonach das bloße Ablagern von Abfällen ohne eine Einrichtung für eine besondere Behandlung keine Behandlungsanlage im Sinne des Gesetzes darstelle, nicht als unvertretbar zu erkennen. Soweit die Revisionswerberin diesbezüglich darauf verweist, dass sich aus dem zur abfallrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekt, auf das die Behörde in der Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses auch Bezug genommen habe, ergebe, dass die Fläche des Zwischenlagers mittels einer Schotterdecke befestigt und mit einem gleichmäßigen Gefälle von rund 2% hergestellt werden solle, weiters die Versickerung von Niederschlagswasser aus der Fläche des Zwischenlagers in einer Versickerungsmulde vorgesehen sei, sodass von einem bloßen Lagern ohne besondere Einrichtung nicht die Rede sein könne, übersieht sie, dass unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des § 44a Z 1 VStG die bloße

Verweisung auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens in einem Strafverfahren nicht ausreicht; das Verhalten muss vielmehr im Spruch selbst umschrieben sein (vgl. etwa VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040). Aus dem Verweis auf den nachträglich gestellten Genehmigungsantrag kann daher nicht auf die ausreichende Konkretisierung des Tatverhaltens geschlossen werden, sodass mit diesem Vorbringen keine Unvertretbarkeit der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes dargelegt wurde. Dass die Tatumschreibung Rückschlüsse auf die Art der betriebenen Anlage zulassen muss, ist schon vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht zitierten Judikatur (Hinweis auf VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0054), wonach das bloße Ablagern von Abfällen ohne eine Einrichtung für eine besondere Behandlung keine Behandlungsanlage im Sinne des Gesetzes darstelle, nicht als unvertretbar zu erkennen. Soweit die Revisionswerberin diesbezüglich darauf verweist, dass sich aus dem zur abfallrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekt, auf das die Behörde in der Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses auch Bezug genommen habe, ergebe, dass die Fläche des Zwischenlagers mittels einer Schotterdecke befestigt und mit einem gleichmäßigen Gefälle von rund 2% hergestellt werden solle, weiters die Versickerung von Niederschlagswasser aus der Fläche des Zwischenlagers in einer Versickerungsmulde vorgesehen sei, sodass von einem bloßen Lagern ohne besondere Einrichtung nicht die Rede sein könne, übersieht sie, dass unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG die bloße Verweisung auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens in einem Strafverfahren nicht ausreicht; das Verhalten muss vielmehr im Spruch selbst umschrieben sein (vergleiche, etwa VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040). Aus dem Verweis auf den nachträglich gestellten Genehmigungsantrag kann daher nicht auf die ausreichende Konkretisierung des Tatverhaltens geschlossen werden, sodass mit diesem Vorbringen keine Unvertretbarkeit der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes dargelegt wurde.

14

Das Verwaltungsgericht ging weiters davon aus, die Tatumschreibung müsse insoweit konkretisiert sein, dass auf den Genehmigungstatbestand des § 37 AWG 2002 geschlossen werden könne, gebe es doch auch die Möglichkeit des Betriebes mobiler Behandlungsanlagen nach § 52 AWG 2002 bzw. bewilligungsfreie gewerberechtliche Behandlungsanlagen (gemeint offenbar: nach § 37 Abs. 2 AWG 2002). Dem begegnet die Zulässigkeitsbegründung mit Ausführungen dazu, dass es sich nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beim Brechen und Sieben von Baurestmassen (Aufbereitung von Baurestmassen) nicht um eine stoffliche Verwertung im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. § 37 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 handle (Hinweis auf VwGH 28.5.2015, 2012/07/0003), sodass eine genauere Bezeichnung bzw. Beschreibung der eingesetzten Brech- und Siebanlage nicht erforderlich sei. Damit übersieht die Revisionswerberin jedoch, dass der Tatumschreibung nicht einmal zu entnehmen war, dass dem Mitbeteiligten die Errichtung und der Betrieb einer Brech- und Siebanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen vorgeworfen worden ist. Die Rede war lediglich von einer „Behandlungsanlage“. Es kann dem Verwaltungsgericht daher keine unvertretbare Fehlbeurteilung vorgeworfen werden, wenn es die diesbezügliche Tatumschreibung als nicht ausreichend konkretisiert erachtete. Das Verwaltungsgericht ging weiters davon aus, die Tatumschreibung müsse insoweit konkretisiert sein, dass auf den Genehmigungstatbestand des Paragraph 37, AWG 2002 geschlossen werden könne, gebe es doch auch die Möglichkeit des Betriebes mobiler Behandlungsanlagen nach Paragraph 52, AWG 2002 bzw. bewilligungsfreie gewerberechtliche Behandlungsanlagen (gemeint offenbar: nach Paragraph 37, Absatz 2, AWG 2002). Dem begegnet die Zulässigkeitsbegründung mit Ausführungen dazu, dass es sich nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beim Brechen und Sieben von Baurestmassen (Aufbereitung von Baurestmassen) nicht um eine stoffliche Verwertung im Sinne des Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer eins, bzw. Paragraph 37, Absatz 2, Ziffer 3, AWG 2002 handle (Hinweis auf VwGH 28.5.2015, 2012/07/0003), sodass eine genauere Bezeichnung bzw. Beschreibung der eingesetzten Brech- und Siebanlage nicht erforderlich sei. Damit übersieht die Revisionswerberin jedoch, dass der Tatumschreibung nicht einmal zu entnehmen war, dass dem Mitbeteiligten die Errichtung und der Betrieb einer Brech- und Siebanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen vorgeworfen worden ist. Die Rede war lediglich von einer „Behandlungsanlage“. Es kann dem Verwaltungsgericht daher keine unvertretbare Fehlbeurteilung vorgeworfen werden, wenn es die diesbezügliche Tatumschreibung als nicht ausreichend konkretisiert erachtete.

15

Dass dem Mitbeteiligten die im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheins aufgenommenen Lichtbilder vorgehalten wurden, ändert daran nichts, stellt doch der Vorhalt von Fotos alleine - ohne auf das damit belegte Sachverhaltselement hinzuweisen (vgl. VwGH 14.9.2001, 98/02/0190) - keine taugliche Verfolgungshandlung dar. Dass

dem Mitbeteiligten die im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheins aufgenommenen Lichtbilder vorgehalten wurden, ändert daran nichts, stellt doch der Vorhalt von Fotos alleine - ohne auf das damit belegte Sachverhaltselement hinzuweisen vergleiche , VwGH 14.9.2001, 98/02/0190) - keine taugliche Verfolgungshandlung dar.

16

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 30. April 2021

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Mängel im Spruch
Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020050179.L00

Im RIS seit

28.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at